

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Juni 2021

HDI

INGLetter



**4 | Drohnen-Update –
EU-Drohnenverordnung**
Überblick über die Neuerungen

**6 | Strom weg, Lampe
aus – Leitungsschäden**
Rechtlichen Pflichten eines
am Tiefbau beteiligten Geologen

**9 | Cyberschäden und
deren Folge**
Besonderheiten im Kontext Building
Information Modeling (BIM)



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Nutzung von „unbemannten Luftfahrzeugsystemen“ (UAS) – eher unter dem umgangssprachlichen Namen Drohne bekannt – hat vor allem im gewerblichen Bereich zunehmend an Bedeutung gewonnen. Hier gab es mit der neuen EU-Drohnenverordnung ein Update, über das wir Sie informieren.

Schäden, die sich durch die Beschädigung einer Versorgungsleitung bei Erdarbeiten ereignen, mehren sich. Sachversicherungen werden jedes Jahr 100.000 Schadenfälle gemeldet, wofür 500 Mio. an Entschädigung gezahlt werden. Der Schaden an der Versorgungsleitung selbst ist dabei wirtschaftlich zu vernachlässigen, der Ausfall ihrer Leistung hingegen kann zu bedeutenden Folgeschäden führen. Wir beschäftigen uns daher mit den Pflichten eines am Tiefbau beteiligten Geologen, den Voraussetzungen seiner deliktischen Haftung sowie mit der Rechtsprechung des BGH zu dem entgangenen Gewinn des Netzbetreibers aufgrund der Herabsetzung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur.

Das Cyberrisiko ist allgegenwärtig und im Zusammenhang mit Corona auch für Planer kritischer als je zuvor. Durch die zunehmende Durchdringung von digitalen Planungsprozessen z.B. BIM kommt man nicht drum herum, Anwendungen dieser Art in Bezug auf Cybergefahren näher zu beleuchten.

Viel Spaß beim Lesen
der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

Nicole Gustiné

Marketingmanagerin, Verkaufsförderung
Komposit, Firmen/Freie Berufe
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Themen

4 | Drohnen-Update –

die neue EU-Drohnenverordnung

Das neue EU-Recht unterteilt Drohnen in fünf Klassen (CO–C4) und in Anwendungsszenarien nach Gewicht, Einsatzort und Betriebszweck in drei Kategorien, wobei sich je nach Kategorie der administrative Aufwand für den Betrieb deutlich unterscheidet. Die Regelungen sind sehr umfangreich, wir geben Ihnen dazu einen Überblick.

6 | Rechtliche Pflichten eines

am Tiefbau beteiligten Geologen

Schäden, die sich durch die Beschädigung einer Versorgungsleitung bei Erdarbeiten ereignen, mehren sich. Sachversicherungen werden jedes Jahr 100.000 Schadenfälle gemeldet. Welche Pflichten hat der am Tiefbau beteiligte Geologe?

9 | Cyberschäden und deren Folge

Durch die zunehmende Durchdringung von digitalen Planungsprozessen wie z. B. BIM kommt man nicht drum herum, Anwendungen dieser Art in Bezug auf Cybergefahren näher zu beleuchten.

12 | Die neue HOAI 2021

Seit dem 01.01.2021 ist die neueste Fassung in Kraft. Wir informieren zu Änderungen und Auswirkungen.

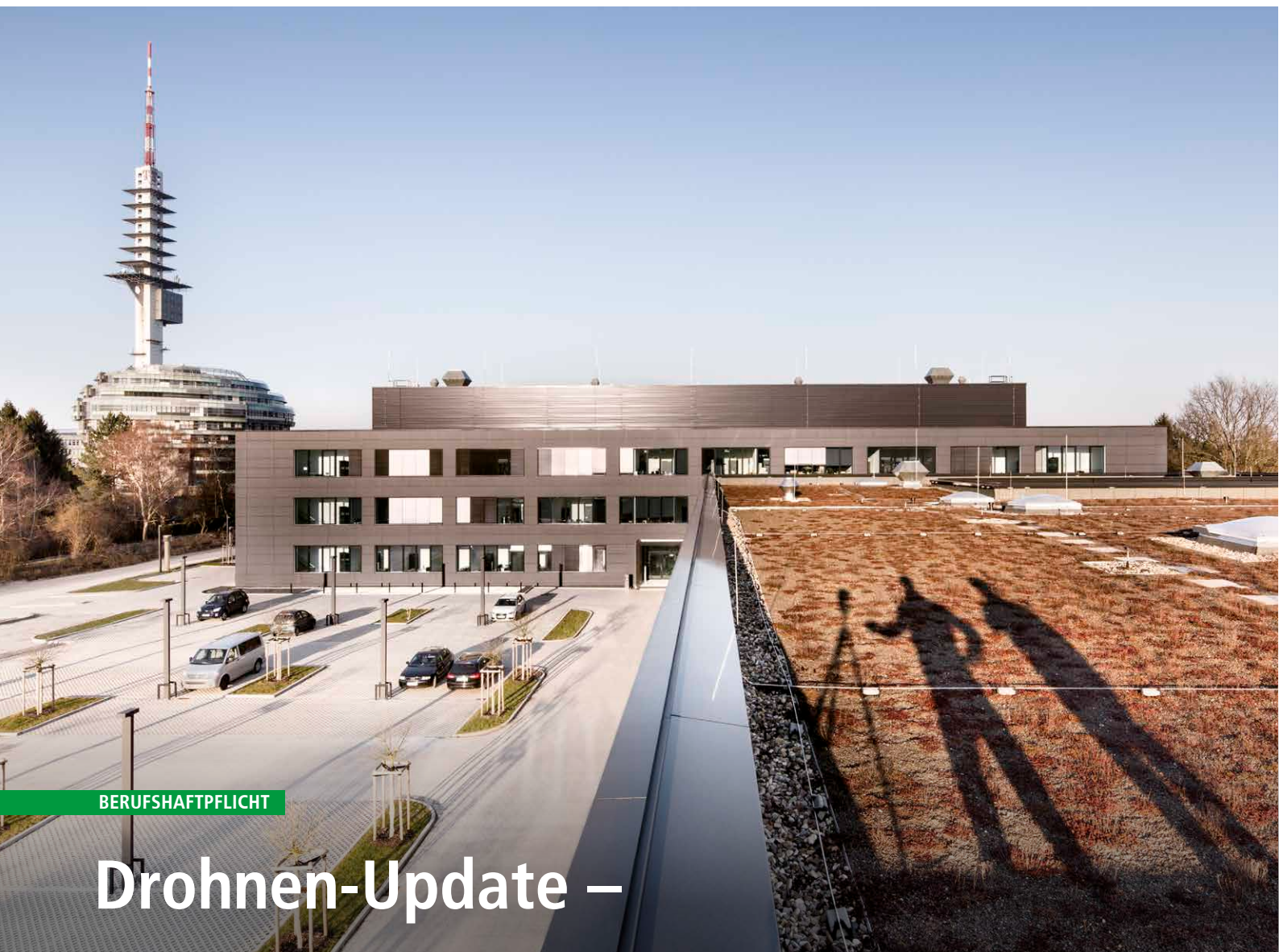
16 | HDI-Informationssseite

16 | Impressum



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe
online finden Sie im Internet unter
www.hdi.de/ingletter



BERUFSHAFTPFLICHT

Drohnen-Update –

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...die neue EU-Drohnenverordnung

Die Nutzung von „unbemannten Luftfahrzeugsystemen“ (UAS) – eher unter dem umgangssprachlichen Namen Drohne bekannt – hat vor allem im gewerblichen Bereich zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Einsatzformen sind vielfältig und gehen von der Überwachung, Erkundung, Vermessung, Zustandsermittlung auf Baustellen bis hin zur Inspektion und Wartung von Offshore-, Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. War bisher für eine Brückeninspektion ein aufwendiges Abseilen oder Auf-Gerüste-Klettern erforderlich, übernehmen heute zum Teil schon Drohnen – ausgestattet mit Wärmebildkamera oder Laserscan – diese Aufgabe, um Risse oder Defekte zu suchen.

Mit der zunehmenden Nutzung ist auch das Bedürfnis nach einheitlichen und neuen Regelungen gestiegen, was an der Entwicklung der letzten Jahren deutlich wird.

Erst im April 2017 war in Deutschland eine „Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbemannten Fluggeräten“

(Drohnenverordnung) in Kraft getreten, mit deren Umsetzung eine Änderung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vollzogen wurde. Im September 2018 trat dann die EU-Verordnung 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Flugsicherheit in Kraft. Die Europäische Kommission hat dann im Mai 2019 ein neues Regelwerk für den Betrieb unbemannter Fluggeräte (Drohnen) erlassen. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 und 2020/746¹⁾ gilt seit dem 31. Dezember 2020 und löst die Verordnung aus 2017 ab. In Deutschland ist die EU Drohnenverordnung noch nicht auf Bundesebene umgesetzt. Darüber hinaus gibt es weiterhin Vorgaben auf Landesebene, die ebenfalls beachtet werden müssen. Mit der Einführung der neuen EU-Drohnenverordnung sollen die Gesetze rund um den unbemannten Luftverkehr innerhalb der EU – soweit dies möglich ist – vereinheitlicht werden. Das führt zwangsläufig zu Abweichungen an der bisher in Deutschland gültigen Drohnenverordnung aus dem Jahr 2017.

Was hat sich verändert?

Da die Regelungen sehr umfangreich sind, kann hier nur ein grober Überblick und keine vollständige Darstellung gege-

ben werden. Das neue EU-Recht unterteilt Drohnen in fünf Risikoklassen (CO–C4) und in Anwendungsszenarien nach Gewicht, Einsatzort und Betriebszweck in drei Kategorien, wobei sich je nach Kategorie der administrative Aufwand für den Betrieb deutlich unterscheidet. Das Anwendungsszenarium unterteilt die Nutzung in die Kategorien offener (erlaubnisfrei), spezieller (erlaubnispflichtig) und zulassungspflichtiger Betrieb.

In der „offenen“ Kategorie, die drei Unterkategorien A1–A3 hat – für die weitere Auflagen bestehen –, dürfen UAS unter Einhaltung eines gewissen Rahmens genehmigungsfrei fliegen²⁾. In der „speziellen“ Kategorie ist eine Betriebsgenehmigung erforderlich und in der „zulassungspflichtigen“ eine Zulassung nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 sowie ein Betreiberzeugnis.³⁾

Rahmenbedingungen für den Betrieb

offene	spezielle	zulassungspflichtig
■ Geringes Risiko ■ Startmasse < 25 kg ■ Innerhalb Sichtweite ■ Maximal 120 Meter Höhe über Grund ■ Mindestalter 16 Jahre (mit Ausnahmen, z. B. Drohne gilt als Spielzeug) ■ Kein Transport gefährlicher Güter	■ Übersteigt Einsatzspektrum der offenen Kategorie, wie z. B. > 25 kg, Betrieb über 120 m Höhe	■ Große, schwere Drohnen, die z. B. für Personen oder gefährliche Güter gedacht sind ■ Spezielle Auflagen

Registrierungspflicht

Hinsichtlich der Registrierungspflicht wird ebenfalls zwischen den oben dargestellten Kategorien unterschieden. In der offenen Kategorie müssen sich seit dem 30.12.2020 die UAS-Betreiber von Drohnen, die mehr als 250 Gramm oder eine Kamera haben, registrieren.

In der speziellen Kategorie gilt eine generelle Registrierungspflicht für UAS-Betreiber und in der zulassungspflichtigen Kategorie werden die UAS selbst registriert.

Kompetenznachweis/Drohnenführerschein

Nach der neuen EU-Verordnung wird ein Kompetenznachweis bereits für UAS/Drohnen ab einer Startmasse von 250 Gramm verpflichtend⁴⁾. Es gibt außerdem neue Drohnenführerscheine. Den kleinen EU-Drohnenführerschein „EU-Kompetenznachweis“ (offene Kategorie, Unterkategorie A1 und A3) und das „EU-Fernpilotenzeugnis“, das zum Betrieb in der offenen Kategorie in Unterkategorie A2 benötigt wird.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Versicherungspflicht und Berufs-Haftpflichtversicherung

Ein wichtiger Punkt hat sich nicht verändert: Für jedes UAS – unabhängig vom Gewicht – muss eine Haftpflichtversicherung gem. § 33 ff. LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO abgeschlossen werden. Die Versicherungspflicht für Luftfahrzeuge begründet sich aus dem § 43 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Hiernach ist der Halter eines Luftfahrzeugs verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung vorgegebenen Höhe vorzuweisen. Es handelt sich also um eine Pflichtversicherung.

Die Drohnenversicherungspflicht bleibt damit auch mit der neuen EU-Verordnung bestehen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für Drohnen, die gemäß der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG als Spielzeug gewertet werden, da diese rechtlich betrachtet nicht als Luftfahrzeuge gelten und daher nicht unter das Luftfahrtgesetz fallen.

Hinsichtlich der Versicherungspflicht ist zu beachten, dass grundsätzlich kein pauschaler Versicherungsschutz über die Berufs- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht, da der Gebrauch von Luftfahrzeugen – zu denen UAS/Drohnen zählen – in der Regel vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind.

Luftfahrzeuge, die nicht zulassungspflichtig sind, können unter Berücksichtigung der Pflichtversicherungsgrundsätze aber aktuell auf dem Versicherungsmarkt über verschiedene Haftpflichtversicherer Versicherungsschutz bekommen, soweit dies explizit vereinbart ist. In der Regel wird die Mitversicherung von Drohnen dann in einem eingeschränkten Rahmen wie z. B. bis maximal 5 kg und ohne Verbrennungsmotor angeboten.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

² Luftfahrt Bundesamt – Allgemeine Informationen (lba.de)

³ Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge

⁴ Siehe www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen.html



Autor



Mona Rizkallah
Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover
mona.rizkallah@hdi.de

HAFTUNG

Strom weg, Lampe aus – die Leitungsschäden.

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...Wir bringen Licht in die rechtlichen Pflichten eines am Tiefbau beteiligten Geologen.

Schäden, die sich durch die Beschädigung einer Versorgungsleitung bei Erdarbeiten ereignen, mehren sich. Sachversicherungen werden jedes Jahr 100.000 Schadenfälle gemeldet, wofür 500 Mio. an Entschädigung gezahlt werden. Schäden, die bei dem Einsatz von Baumaschinen, z. B. Bagger-, Bohr-, Ramm-, Schürf- und Vortriebsarbeiten entstehen, machen davon 80 % aus.¹⁾

Der Schaden an der Versorgungsleitung selbst ist dabei wirtschaftlich zu vernachlässigen, der Ausfall ihrer Leistung hingegen kann zu bedeutenden Folgeschäden führen.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Pflichten eines am Tiefbau beteiligten Geologen (= Versicherungsnehmer), den Voraussetzungen seiner deliktischen Haftung sowie mit der Rechtsprechung des BGH zu dem entgangenen Gewinn des Netzbetreibers aufgrund der Herabsetzung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur.

1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Eine Definition, die die genauen Pflichten eines am Tiefbau beteiligten Geologen beinhaltet, gibt es nicht. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an. Der Umfang der Pflichten wird durch die Gefahrenquelle selbst bestimmt und durch die von ihr ausgehenden Risiken. Von dem Einzelnen wird aber mehr verlangt, als nur den Dritten von schädigenden Handlungen zu schützen. Es wird viel eher von ihm verlangt, dem Entstehen von Gefahrenquellen durch eigenes Handeln zu begegnen.²⁾ Die Verletzung dieser Pflichten wird durch § 823 BGB sanktioniert. § 823 BGB ist eine deliktische Anspruchsgrundlage. In Abgrenzung zu vertraglichen Anspruchsgrundlagen muss zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten vor Eintritt der Pflichtverletzung keine vertragliche Beziehung bestanden haben.

Verkehrssicherungspflichten sind auch übertragbar. Wird ein Subunternehmer mit den Erdbohrungsarbeiten beauftragt, gehen auf diesen auch die Pflichten aus der Verkehrssicherung über. Den Übertragenden treffen dann (immer noch) **Kontroll- und Überwachungspflichten**.³⁾ Verletzen sowohl der Subunternehmer als auch der Hauptunternehmer ihre jeweiligen Pflichten kommt eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden in Betracht.

2. Zwei Fallbeispiele

Anhand von zwei Fallbeispielen sollen die Rechte und Pflichten des Unternehmers verdeutlicht werden.

2.1 Fallbeispiel 1 (Ausgangsfall):

Im Ausgangsfall wird der Versicherungsnehmer von der Stadt A mit der geologischen Beschaffenheitsuntersuchung des Erdreichs mittels Erdbohrungen beauftragt. Die Stadt übergibt dem Versicherungsnehmer Lagepläne von Versorgungsleitungen im Erdreich. Bei Ausführung der Erdbohrungen kommt es zur Beschädigung einer Stromleitung. Der Netzbetreiber nimmt den Unternehmer für die Reparatur des Stromkabels in Höhe von 6.200 Euro in Anspruch.

Zwischen dem Geologen und dem Netzbetreiber besteht kein Vertragsverhältnis. Der Netzbetreiber hat aber gegenüber dem Geologen einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Der Geologe hat durch Verletzung seiner Versicherungspflicht auf das Eigentum (Kabel/Leitung) des Netzbetreibers schädigend eingewirkt. Im Vergleich zu der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sprechen die Gerichte dem am Tiefbau beteiligten Unternehmer und einem dementsprechend beauftragten Geologen eine **besondere Sicherungspflicht** zu.⁴⁾ Begründet wird dies mit der Gefährlichkeit seiner Arbeiten.

Vorliegend hat der Geologe seine Sorgfaltspflichten verletzt, da er es fahrlässig unterlassen hat, den Leitungsplan bei dem Netzbetreiber einzuholen.

Jeder, der an Erdgrabungsarbeiten direkt beteiligt ist, hat diejenigen Sorgfaltspflichten an den Tag zu legen, die für einen Tiefbauunternehmer durch die Rechtsprechung entwickelt wurden. Demnach gilt Folgendes:

Wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Versorgungsleitungen bestehen, hat der Tiefbauunternehmer **vor** Beginn seiner Arbeiten bei **sämtlichen** zuständigen Stellen Erkundigungen (sog. Erkundungspflicht) einzuholen.⁵⁾ Die Einsicht in die Pläne gewährt ihm in der Regel den erforderlichen Grad an Gewissheit über die Lage und den Verlauf der Leitungen.⁶⁾ Neben den Plänen hat er auch die Kabelschutzanweisungen zu beachten. Er muss nachforschen, welche Versorgungsbetriebe eventuell Versorgungsleitungen in dem entsprechenden Gebiet unterhalten.⁷⁾ Bei all diesen Unternehmen muss er nach vorhandenen Leitungen Erkundigungen einholen. Zur Nachweisbarkeit seiner Nachforschungen sollte er sich die Auskünfte schriftlich geben lassen. Auch dann wenn der Versorger das Vorhandensein von Leitungen verneint.

In unserem Ausgangsfall war es unstreitig, dass der Leitungsplan des Stromversorgers den Unterlagen, welche er von der Stadt erhalten hatte, nicht beilag. Der Geologe hätte vorab alle Leitungspläne bei den Versorgern einholen müssen.

Die Gerichte begründen die Haftung des Geologen damit, dass er damit rechnen muss, dass Versorgungsleitungen vorhanden sind und dass er sich sorgfältig über deren Lage informieren muss.

Dabei durfte er nicht auf die Vollständigkeit der von der Stadt übergebenen Unterlagen vertrauen. Nach einem Urteil des OLG Frankfurt aus dem Jahr 2006 darf er sich nicht auf Aussagen von Dritten verlassen (vgl. OLG Frankfurt, 10.02.06, 8 U 181/05). Zu seinen Pflichten gehört es demnach auch, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu kontrollieren. Ohne diese ist es ihm nicht möglich seine Ausführungspläne ordnungsgemäß zu erstellen. Pflichtverletzungen Dritter entlasten den Unternehmer gegenüber dem Anspruchsteller nicht.

Selbiges gilt für den Subunternehmer. Dieser kann sich nicht darauf berufen, dass der Hauptunternehmer ihm die Pläne nicht zur Verfügung gestellt hat. Der Subunternehmer ist persönlich verpflichtet, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Er kann sich nicht damit entlasten, er wäre nur in untergeordneter Stelle tätig geworden.⁸⁾ Durch die vertragliche Übernahme entsteht eine Eigenhaftung des Subunternehmers. Es sollte aber eine genaue Absprache stattfinden, wem welche Pflichten obliegen.

2.1.1 Weitere Schadenpositionen: „Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“

Der Beschädigung von Versorgungsleitungen kann bei Gewerbebetrieben zu Umsatzeinbußen und Produktionsausfall führen. Kunden können aufgrund von Straßenabsperungen, die für die Schadenbehebung notwendig werden, die Betriebe nicht erreichen oder Produktionsmaschinen werden nicht mit Strom versorgt.

Die geschädigten Betreiber können sich dann ggf. gemäß § 823 Abs. 1 BGB bei dem Schädiger schadlos halten. Denn unter die 6. Alt. „sonstiges Recht“ unterfallen auch „Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“. Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Eingriff als betriebsbezogen zu werten ist. Dabei muss eine **unmittelbare Beeinträchtigung** des Betriebs vorliegen. Die Unmittelbarkeit wiederum ist zu bejahen, wenn sich der Eingriff nach objektiven Maßstäben spezifisch gegen den betrieblichen Organismus richtet.⁹⁾

Die Beschädigung einer Versorgungsleitung, die zum Stillstand von Produktionsmaschinen führt, wird nicht als unmittelbar angesehen. Die Beeinträchtigung liegt außerhalb des Betriebs und richtet sich nur mittelbar gegen diesen.

Eine Unmittelbarkeit kann angenommen werden, wenn der direkte Zugang zum Betrieb (z. B. Verhinderung der Nutzung eines Betriebsgrundstücks) erschwert bzw. unmöglich wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn Baumaschinen, die zur Behebung des Mangels notwendig sind, den Zugang versperren.

2.1.2 Mithaftung des Leitungsinhabers

Den Leitungsinhaber trifft eine Mithaftung (gem. § 254 BGB), wenn er unzutreffende Angaben zum Leitungsverlauf macht.

¹ BGI 759, Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen (Ausgabe 09/2010).

² Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 2 f.

³ Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 13.

⁴ Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 138.

⁵ LG Koblenz, VersR 1982, 477; Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 148.

⁶ OLG Frankfurt, Urteil vom 26. Oktober 1995 – 1 U 152/94 –, juris; Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 158.

⁷ LG Kassel, VersR 1978, 1050; Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 150.

Bei folgenden Versorgern sind immer Informationen einzuholen: Dt. Telekom, DB, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Gemeinden f. Abwasserleitungen, Gasversorger. Je nach vorhandenen Hinweisen kann der Bedarf bestehen, auch bei weiteren Unternehmen/Versorgern Informationen einzuholen. Die oben genannte Auflistung ist damit nicht abschließend.

⁸ Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 160

⁹ Palandt/Sprau, 73. Auflage, § 823, Rn. 128

Streitig ist, ob der Leistungsinhaber eine eigene Erkundungspflicht hat, wenn die Lage der Leitungen im Bereich der Erdarbeiten nicht eindeutig ist. Sollte der Geologe feststellen, dass der Lageplan fehlerhaft ist, sollte er dies dem Leitungsinhaber sofort anzeigen, um so seine Haftung auszuschließen.

2.2 Fallbeispiel 2: Erkundungspflicht für Versorgungsleitungen auf Privatgrundstück

In Abwandlung zu dem Ausgangsfall befindet sich die beschädigte Leitung des Netzbetreibers nun auf dem Privatgrundstück des Verbrauchers. Der BGH hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem durch einen Tiefbauunternehmer ein Mittelstromkabel beschädigt wurde. Aufgrund seiner „wild“ und „bogenartigen“ Verlegung befand sich ein Teil des Mittelstromkabels auf dem Privatgrundstück. Der Unternehmer, welcher eine Regenentwässerungsanlage verbauen sollte, hatte Kenntnis von der Hausanschlussleitung und legte diese ordnungsgemäß per Handschachtung frei. Die Grundstückseigentümerin verneinte die Nachfrage auf weitere Leitungen. Unter Verwendung eines Baggers für die weiteren Grabungsarbeiten wurde dann das Mittelstromkabel (das nicht mit der Hausleitung verbunden war) beschädigt.

Der BGH wies die Schadensersatzklage des Netzbetreibers zurück. Der Unternehmer habe auf Privatgrundstücken, nur dann dieselben Anforderungen an Erkundungs- und Sorgfaltspflichten wie bei Arbeiten auf öffentlichen Grund zu beachten, wenn sich ihm Anhaltspunkte für weitere Versorgungsleitungen aufdrängen. Nach der erfolgreichen Freilegung der Leitung per Handschachtung durfte sich der Unternehmer auf die Aussagen der Grundstückseigentümerin verlassen.¹⁰⁾

Die Frage, welche Pflichten der Unternehmer hat, wenn er auf einem privaten Baugelände (z. B. Industriegelände) von weiteren Versorgungsleitungen auszugehen hat, deren Übergabepunkt und damit deren Lage nicht genau bekannt ist, ist strittig und kann abschließend noch nicht bewertet werden.

3. Schadenposition: Einnahmeeinbuße der von der Bundesnetzagentur festgelegten Erlösobergrenze

Zukünftig von Relevanz wird der Anspruch der Netzbetreiber auf entgangenen Gewinn aufgrund der herabgesetzten Erlösobergrenze sein. Gemäß § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach den §§ 19, 29 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, Anreize für eine zuverlässige Stromversorgung zu setzen. Dadurch soll die Qualität der Versorgung bewertet werden. Die Bundesnetzagentur kann aufgrund eines Kabelschadens gegen den Versorger einen Malus verhängen. Dieser Malus hat Einfluss auf die Erlösobergrenzen der Netzbetreiber. Hierbei handelt es sich um die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (§ 4 ARegV). Vereinfacht gesagt, der Gewinn des Netzbetreibers verringert sich durch den Kabelschaden.

Lange wurde die Frage bei den Gerichten, ob der Netzbetreiber diesen entgangenen Gewinn als Schadensersatzanspruch bei dem Schädiger des Kabels geltend machen kann, unterschiedlich entschieden. Durch das Grundsatzurteil des

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

- Es ist kein Vertragsverhältnis zwischen dem Geologen und dem Netzbetreiber für einen Schadensersatzanspruch notwendig.
- Wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Versorgungsleitungen bestehen, hat der Geologe vor Beginn seiner Arbeiten bei **sämtlichen** zuständigen Stellen Erkundigungen (sog. Erkundungspflicht) einzuholen.
- **Seine Erkundigungen sollten schriftlich nachweisbar sein.**
- Kontrolle ist besser!
Zu den Pflichten des Geologen gehört es, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu kontrollieren
- Der Subunternehmer ist persönlich verpflichtet, sich die notwendigen Informationen einzuholen.
- Der Geologe hat im Verhältnis zum Subunternehmer immer noch **Kontroll- und Überwachungspflichten**.
- Den Leitungsinhaber kann gem. § 254 BGB eine Mithaftung treffen, wenn er unzutreffende Angaben zum Leitungsverlauf macht.
- Die Netzbetreiber können einen Schadensersatzanspruch wegen entgangenen Gewinns geltend machen.

BGH im Mai 2018 (BGH, Urteil vom 08.05.2018 – VI ZR 295/17) ist diese Frage hochrichterlich zugunsten der Netzbetreiber entschieden worden. Durch die Unterbrechung entsteht dem Netzbetreiber ein Eigentumsschaden, den er gemäß § 823 Abs. 1 BGB geltend machen kann. Die Begrenzung der jährlichen Erlöse durch die Bundesnetzagentur wertet der BGH als entgangenen Gewinn und mithin als Schaden i. S. d. § 249 ff. BGB. Die Netzbetreiber können durch die Unterbrechung ihre Produktionsmittel nicht gewinnbringend nutzen. Der Malus, den die Bundesnetzagentur festlegt, stellt den Schaden der Höhe nach dar, den der Betreiber geltend machen kann.



Autor



Sven Rudnick
Syndikusrechtsanwalt
Kompetenzzentrum Firmenschaden
Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Köln

¹⁰⁾ BGH 20.12.2005 – VI ZR 33/05; Maurer, Handbuch des Baugrund- und des Tiefbaurechts, 5. Aufl., 9. Kap. Rn. 160

CYBERVERSICHERUNG

Cyberschäden: ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...Wenn ein technischer Ausfall der Anwendung zur Betriebsunterbrechung führt

Viele Planungsbüros sind sich der Cybergefahren und Cyberkriminalität nicht bewusst und verdrängen im Zweifel die steigenden Gefahren aus dem Netz. Aber das ist ein Fehler, denn das Cyberrisiko ist allgegenwärtig und im Zusammenhang mit Corona kritischer als je zuvor.

Ganz gleich ob Gründer oder etablierte Unternehmen, die Netzwerksicherheit erhält in den wenigsten Fällen die Aufmerksamkeit, die sie eigentlich verdient. Ähnliches geht auch aus dem Report der Cyberrisiken im Mittelstand 2020 hervor. Bei einer Forsa-Umfrage wurden 300 Entscheider in kleinen und mittleren Unternehmen befragt. Ziel der Befragung war es, eine Sensibilisierung für Cybergefahren zu schaffen. Es ließ sich feststellen, dass viele Unternehmen der Annahme sind, zu klein, umfassend geschützt, nicht interessant genug zu sein oder einfach noch nie Opfer einer Cyberattacke waren und folglich nicht sein werden. Deutlich wird, dass man sich der Gefahr nicht bewusst ist.

Die Annahme, dass man zu klein oder uninteressant sei, geht leider nicht auf. Gerade kleinere Unternehmen werden eher Opfer von massenhaft gestreuten, ungezielten Angriffen.

Aus unserer praktischen Erfahrung wissen wir, dass jeder betroffen sein kann – und noch schlimmer: Es kann für jeden existenzbedrohende Ausmaße annehmen.

Viele assoziieren mit einem Cyberangriff oft den böswilligen Hacker. Ein Mensch, der ausschließlich die finanzielle Bereicherung im Kopf hat. Die Motive können variieren und genau deswegen ist das Thema so brisant. Die Medien fundamentieren, dass nahezu wöchentliche Hackerangriffe auf große Konzerne stattfinden. Konzerne, die eine ausgesprochen vernünftige Sicherheitsstruktur vermuten lassen. Unweigerlich wird klar, dass sich keine Branche, so auch nicht die Planer allzu sicher fühlen sollten. Dazu kommt, dass Unternehmen oft nicht gezielt angegriffen werden. Kriminelle setzen ihre Schadsoftware auf eine große Zahl kleinerer Unternehmen an. Es sind dann immer einige dabei, die zum Beispiel mit Schadsoftware präparierte E-Mail-Anhänge öffnen, sodass die Schadsoftware Unternehmensdaten verschlüsseln kann. Die Motivation der Hacker ist so simpel wie einfach, nämlich der **Quotient aus Anreiz und Nutzen**. Der Aufwand bei dieser unwillkürlichen Streuung ist minimal und wird wohl in Summe durchaus lohnend sein.

Rundum-Schutz

**Technische Maßnahmen**

- Virenschutz
- Firewall
- Intrusion-Detection-System
- Penetrations-Tests

**Organisatorische und personelle Maßnahmen**

- Benennung Verantwortlicher
- Risikosensibilisierung der MA
- Schulungen

**HDI Cyberversicherung**

- Soforthilfe
- IT-Sicherheitsdienstleister
- Risikotransfer
- Wiederherstellung von Daten

Besonderheiten im Kontext Building Information Modeling (BIM)

Das digitale Arbeiten – insbesondere auch mit BIM – soll und wird zukünftig mehr und mehr zum Standard werden. Im Ausland hat sich die Einführung dieser Methode schon lange etabliert und in vielen Ländern wie Großbritannien, Schweden, Norwegen und den USA ist die Nutzung von BIM bei öffentlich finanzierten Bauvorhaben bereits Pflicht. In Deutschland wurde gemäß „Agenda 2020“ BIM zum Standard bei Projekten des Infrastrukturbaus.

Durch die zunehmende Durchdringung von digitalen Planungsprozessen z. B. BIM kommt man nicht drum herum, Anwendungen dieser Art in Bezug auf Cybergefahren näher zu beleuchten.

Wir unterscheiden Cloud-Dienstleistungen in zwei Kategorien. Das ist für den Anfang ausgesprochen oberflächlich, wird der Erläuterung aber genügen:

Auf der einen Seite die reine Datenablage, also Cloud-Storage, in welcher wir Daten ab- oder zwischenspeichern. Umgangssprachlich ein Lager für virtuelle Daten. Hier findet keinerlei Bearbeitung statt. Ein gängiges Beispiel ist die Dropbox.

Auf der anderen Seite haben wir die virtuellen Maschinen der Cloud-Dienstleistungen. Zum Beispiel der vServer von IONES. In ähnlicher Funktion tritt die Anwendung BIM auf. Nennenswerte Vorteile bei Verwendung einer Cloud-Dienstleistung, wie beispielsweise BIM, ist, dass der Host das Patch-Management übernimmt, die ausreichende Kompetenz hat und die vermeintlich notwendigen Ressourcen für Stabilität und Verfügbarkeit sicherstellen kann. Weiter ist die eigens betriebliche Bandbreite im Büro oder im Homeoffice nur für den Transfer der Daten notwendig. Die Verarbeitung im Datenraum unterliegt der Bandbreite des Providers.

Habe ich überhaupt Nachteile als Anwender? Die Frage ist schwer pauschal zu beantworten, da jeder Nutzer unterschiedliche Präventionen für die eigene Hard- und Software initiiert hat. Bekannt ist, dass die Einfallstore von Cybergefahren, wie für einen virtuellen Datenraum typisch, einer DDoS-Attacke unterliegen nicht das Haupteinfallstor für erfolgreiche Cyberangriffe ist. Heißt, dass die Verwendung einer virtuellen Maschine mit höherwertigen Schutzmaßnah-

men nicht den vollständigen Schutz des eigenen Betriebs sicherstellt. Das Haupteinfallstor für erfolgreiche Cyberangriffe sind E-Mails. Die Unwissenheit eines Mitarbeiters im eigenen Betrieb führt häufig zu einer erfolgreichen Attacke. Dies belegt o. g. Studie. Ein Grund, weswegen ordentliche Cyberprävention perspektivisch unumgänglich wird. Hier wird ein starker Partner, wie in unserer Cyberabsicherung beitragsfrei integriert, benötigt.

Cyberattacke und ihre Folgen

Setzen wir uns mit den Folgen einer Cyberattacke auseinander und stellen uns folgende Fragen: Was ist mit der Integrität, Datensicherheit und dem Datenschutz der Daten? Was passiert, wenn die Anwendung mehrere Tage ausfällt? Wie verhalten wir uns, wenn wir keinen Zugriff haben (Konnektivitätsprobleme)? Wie lange und wie kann man solche Unterbrechungen überstehen?

Ab wann müssen Vertragspartner informiert werden, weil die Verbindlichkeiten in einem Vertrag kritisch werden?

Wir stellen fest, dass wir bei der Verwendung digitaler Lösungen in ständiger Abhängigkeit zum Cloud-Host bzw. zum Datenraum stehen. Sollte der Datenraum aufgrund einer Attacke offline sein, ist eine Fortsetzung der Arbeit nicht möglich. Gründe für die Unerreichbarkeit müssen nicht zwangsläufig böswilliger Natur eines unbekannten Dritten sein. Es kann sich hierbei auch um gravierende Programmier- oder Bedienfehler handeln, die zu einem Absturz geführt haben. Diese zu identifizieren und zu beheben, wird im Zweifel mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Wer stellt sicher, dass die Daten nicht verändert worden sind? Wird eine Überprüfung der bereits gesicherten Daten vorgenommen? Sind diese unbeschadet? Weiter kann ein Update zu Kompatibilitätsproblemen führen. Was sich als Vorteil schmückt, entpuppt sich in Teilen auch als Nachteil. Wir überlassen dem Provider das Patch-Management, somit auch die Abwägung von Dringlichkeit und Kritikalität der Updates. Ein Sicherheitspatch sollte unverzüglich eingespielt werden – teilt der Host diese Auffassung? Kann ich diese Entscheidung beeinflussen? Habe ich Kenntnisse über Backdoors und andere Zugriffsmöglichkeiten? Der Bonus der physischen Unabhängigkeit könnte doch auch anderen ein Zugang ermöglichen? Unterliege ich einer strengen Zwei-Faktor-Authentifizierung? Gibt es eine Passwortrichtlinie? Wird diese technisch unterstützt?

Fazit: Im Endeffekt fundamementiert sich die unausweichliche Wahrheit, dass aus Kosten- und Kapazitätsgründen keine lückenlose Überwachung gewährleistet werden kann. Außerdem übernehmen Dienstleister keine Haftung für eingetretene Schäden. Denn auch die wissen, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nicht geben kann.

Schlussendlich sind bei einem Cyberangriff wie auch bei dem Thema IT-Sicherheit und Datenschutz viele Unternehmen noch nicht optimal aufgestellt und im Ernstfall hilflos. Dabei ist bei einer möglichen Datenpanne nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereits im Vorfeld eine Risikobewertung der Datensicherheit notwendig und bei Bekanntwerden einer sogenannten Datenpanne ein zügiges Handeln geboten. Nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO muss eine Datenpanne binnen 72 Stunden nach Kenntnis der Datenschutzverletzung an die zuständige Datenschutzbehörde gemeldet werden.

Die zuvor genannten Risiken deckt eine Cyberversicherung ab. Die HDI Cyberversicherung bietet zudem Leistungen, die über den normalen Versicherungsschutz hinausgehen. Schulungs- und Präventionsmaßnahmen, eine 24/7-Hotline und einen IT-Sicherheitsdienstleister, der sich durch besondere Expertise in Sachen Cybersicherheit auszeichnet, sind dabei Dreh- und Angelpunkte.

Durch die zeitnahe und vollumfängliche Unterstützung mit allen Experten können wir unsere Kunden nicht nur monetär unterstützen, sondern insbesondere den zeitnahen, dringend benötigten Support bieten.

Als Veranschaulichung: Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) schreibt sinngemäß vor, dass bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für die Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Ein Gebäude wird also mit der Intention errichtet, den Brandschaden möglichst gering und für die Fachmensen beherrschbar zu halten. Nichts anderes ist die Aufgabe von IT-Spezialisten, Firewall und Anti-Virensoftware. Brandschutzmaßnahmen machen eine Feuerversicherung ebenso wenig obsolet wie zuvor genannte Punkte eine Cyberversicherung.



Autor



Sönke Glanz
Produktmanagement Underwriter Cyber
HDI Versicherung AG
Hannover



Fotos: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de





HAFTUNG

Die neue HOAI 2021 –

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Änderungen und Auswirkungen

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist erstmalig 1977 in Kraft getreten und seitdem mehrfach novelliert worden. Seit dem 01.01.2021 ist die neueste Fassung in Kraft. Diese Neufassung ist das Ergebnis eines langen „streitigen“ Weges.

Im Jahre 2015 war der Hinweis der Europäischen Kommission an die BRD ergangen, dass die HOAI gegen EU-Recht verstoßen könnte. Im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission vertrat diese die Ansicht, dass nationale Regelungen zu Mindest- und Höchstsätzen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG („Dienstleistungsrichtlinie“) nur zulässig sind, wenn sie (1) durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und (2) verhältnismäßig sind, was die Kommission bei der HOAI verneinte. Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) folgte dieser Ansicht nicht und hielt u. a. entgegen, dass man keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sehe bzw. die Honorarsätze zur Qualitätssicherung und zum Verbraucherschutz dem Allgemeininteresse dienen und es um innerstaatliche Sachverhalte gehe, die nicht an der Dienstleistungsrichtlinie gemessen werden können. Da die BRD dem Verlangen der Kommission nicht nachkam, erhob diese daraufhin Klage beim EuGH. Im Urteil des EuGH vom 04.07.2019 – Rs. C-377/17 – wurde die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze für unzulässig erklärt.

Im November 2020 hatte der Bundesrat dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf zur Änderung der HOAI zugestimmt. Zuvor war eine Anpassung der HOAI-Ermächtigungsgrundlage – dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) – notwendig, die die Grundlage für die Mindest- und Höchstsätze vorgibt. Die Anpassung war erforderlich, da das ArchLG bisher vorsah, dass in der HOAI Mindest- und Höchstsätze festzusetzen sind.

Seit dem 01.01.2021 sind die neuen Regelungen der HOAI in Kraft und finden Anwendung auf alle nach dem 31.12.2020 begründeten Vertragsverhältnisse.

Ungeklärt ist bislang, ob und ggf. wie sich das EuGH-Urteil vom 04.07.2019 auf bis zum 31.12.2020 geschlossene Verträge und bei den Gerichten bereits anhängige Aufstockungsklagen auswirkt, mit denen Auftragnehmer die Differenz zwischen dem (unwirksam) vereinbarten Honorar und dem Mindestsatz nach den bisherigen Fassungen der HOAI geltend machen. Der BGH hat zwar in seinem Beschluss vom 14.05.2020 (VII ZR 174/19) die Tendenz geäußert, dass das EuGH-Urteil laufenden Aufstockungsklagen zwischen Privaten nicht entgegensteht, also dort weiterhin die bisher geltenden Mindestsätze Anwendung finden, aber der BGH hat die Sache dem EuGH vorgelegt, dessen Entscheidung derzeit noch aussteht.

I. Was sind die wesentlichen Neuerungen in der seit dem 01.01.2021 geltenden HOAI?

1. Anwendungsbereich

HOAI 2013	HOAI 2021
§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.	§ 1 Anwendungsbereich Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung stellen eine Möglichkeit zur Ermittlung angemessener Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen dar und können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden. Auch ein Honorar, das oberhalb oder unterhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte liegt, kann angemessen sein.

(gelb markiert = Änderung)

Die neue Verordnung gilt gemäß § 1 S. 1 für alle von ihr erfassten Ingenieur- und Architektenleistungen. Während die Vorgänger-HOAI auch als sogenannte Inländer-HOAI bezeichnet wurde, weil der Anwendungsbereich auf im Inland ansässige Auftragnehmer/innen und im Inland erbrachte Grundleistungen beschränkt war, findet sich eine solche Beschränkung in der seit dem 01.01.2021 geltenden Fassung nicht mehr. Die Einschränkung ist nicht mehr erforderlich, weil die jetzige HOAI ohnehin kein zwingendes Preisrecht mehr darstellt, sondern die Regelungen der HOAI können (aber müssen eben nicht) zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden, vgl. § 1 S. 2 HOAI. Im Übrigen ist der Anwendungsbereich

in § 1 S. 1 HOAI nicht mehr auf die Grundleistungen beschränkt, sondern gilt für sämtliche Leistungen, die von dieser Verordnung umfasst sind, also neben den Grundleistungen auch für die besonderen Leistungen.

Beibehalten wird der leistungsbezogene Anwendungsbereich. Das heißt, dass weiterhin auf die konkrete Tätigkeit und nicht den Berufsstand der Architekten und Ingenieure abgestellt wird, sodass die HOAI theoretisch auf jeden angewandt werden kann, der entsprechende Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringt.

2. Honorartafeln und Basishonorarsatz

Der neu eingefügte § 2a Abs. 1 HOAI stellt klar, dass die weiterhin in der HOAI enthaltenen Honorartafeln (lediglich) Orientierungswerte ausweisen, die an der Art und den Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

Sodann definiert § 2a Abs. 2 HOAI den Basishonorarsatz als den jeweils unteren in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Honorarsatz. Damit entspricht der Basishonorarsatz dem vorher geltenden Mindestsatz mit dem entscheidenden Unterschied, dass der Basishonorarsatz kein zwingendes Preisrecht darstellt.

3. Freie Honorarvereinbarung

Im Zentrum der Novelle steht die Neufassung von § 7 HOAI. Nach § 7 S. 1 HOAI richtet sich das Honorar nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen.

Es entfällt also der bisher in § 7 HOAI alter Fassung verankerte Preisrahmen der Mindest- und Höchstsätze für die Honorarvereinbarung. Die Preisfindung per Honorarvereinbarung in Textform wird grundsätzlich nicht mehr be-

HOAI 2013	HOAI 2021
§ 7 Honorarvereinbarung (1) Das Honorar richtet sich nach der <u>schriftlichen</u> Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen. (2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar. (3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden. (4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht. (5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind. (6) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.	§ 7 Honorarvereinbarung (1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien vor oder nach Auftragserteilung in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt. (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.

(roter Text = gestrichen/gelb markiert = Änderung)

schränkt, soweit nicht die Grenze der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB überschritten wird, was allerdings in aller Regel nicht der Fall sein wird, da hierunter nur besonders „krasse“ Ausnahmefälle fallen.

Textform meint die Abgabe einer lesbaren Erklärung, die den Erklärenden nennt, auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b BGB), also z. B. per gespeicherter E-Mail, Computerfax oder SMS. Das bisherige Schriftformerfordernis, also die eigenhändige Unterschrift, entfällt.

Auch die bisherige Beschränkung auf den Zeitpunkt bei Auftragserteilung entfällt ersatzlos, sodass die Honorarvereinbarung nunmehr jederzeit wirksam geschlossen werden kann, solange die vorgeschriebene Textform eingehalten wird.

4. Basishonorar als gesetzliche Fiktion

Sofern die Parteien keine Honorarvereinbarung in Textform getroffen haben sollten, gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 HOAI für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 HOAI ergibt. Damit greift beim Fehlen einer wirksamen Honorarvereinbarung das Basishonorar als Auffangregelung. Die Fiktion soll der Rechtssicherheit dienen und bei fehlender Vereinbarung Streitigkeiten über die Honorarhöhe vermeiden.

5. Hinweispflicht bei Verbrauchern

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, also eine natürliche Person, die zu privaten Zwecken baut, vgl. § 13 BGB, so hat der Auftragnehmer ihn gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HOAI

- vor der Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung
- in Textform

darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Mithin ist auf das Vorhandensein der HOAI und deren Anwendbarkeit sowie auf den Charakter der Honorartafeln als Orientierungswerte hinzuweisen. Erfolgt dieser Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig, greift gemäß Satz 2 für vereinbarte Grundleistungen die gesetzliche Fiktion (siehe oben unter 3.), soweit sie zu einem geringeren Honorar führt. Wurde ein Honorar unterhalb des Basissatzes vereinbart, bleibt es dabei.

Ergänzender Hinweis: Weitere Hinweispflichten treffen die Architekten und Ingenieure gegenüber Verbrauchern beispielsweise gemäß § 650r Abs. 1 BGB bezüglich des Sonderkündigungsrechts nach Übergabe der Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung oder auch beim Abschluss des Vertrags unter Nutzung von Fernkommunikationsmittel oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über die Möglichkeit des Widerrufs, vgl. § 356 Abs. 3 BGB. Die Hinweis-/Belehrungspflichten gegenüber Verbrauchern sind mithin vielseitig und Verstöße stets mit erheblichen Konsequenzen verbunden, sodass Architekten und Ingenieure diese bei Vertragsanbahnung mit einem Verbraucher kennen und konsequent erfüllen sollten.

6. Fälligkeit und Abschlagszahlungen

Gemäß § 15 S. 1 HOAI richtet sich die Fälligkeit der Honorare für die von der HOAI erfassten Leistungen künftig nach § 650g Abs. 4 BGB. Voraussetzung ist danach grundsätzlich die Abnahme und die Erteilung einer prüfbaren Schlussrechnung. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650g Abs. 4 BGB.

HOAI 2013	HOAI 2021
§ 15 Zahlungen	§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen
(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.	Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.	
(3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig.	
(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.	

(roter Text = gestrichen/gelb markiert = Änderung)

Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a BGB entsprechend, d. h., Abschläge können in Höhe des Wertes der erbrachten Leistungen verlangt werden.

II. Auswirkungen auf die Praxis

1. HOAI als Hilfsmittel zur Preisfindung

Die HOAI kann von den am Planungsprozess Beteiligten nach wie vor als bewährtes Hilfsmittel zur Preisfindung herangezogen werden. Die Struktur und die Honorarparameter sowie die in den Anlagen beschriebenen Leistungsbilder sind im Wesentlichen gleich geblieben, sodass der Anwender, der sich in der alten HOAI „zu Hause“ gefühlt hat, auch mit der neuen HOAI zur Berechnung der Honorare in der Lage ist.

2. Mehr wirksame Honorarvereinbarungen zu erwarten

Mit den Änderungen hin zur jederzeitigen Honorarvereinbarung, deren Wirksamkeit nur noch vom Einhalten der Textform abhängig gemacht wird, wird den Parteien eine sehr viel praktikablere Möglichkeit als bisher eröffnet, wirksame Honorarvereinbarungen abzuschließen. Dies stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine erhebliche Vereinfachung dar und dient zugleich der Rechtssicherheit, denn bisher wurden Honorarvereinbarungen im Streitfall regelmäßig mit dem Hinweis auf die fehlende Schriftform oder den falschen Zeitpunkt, nämlich nicht bei Auftragserteilung, erfolgreich angegriffen. An ihrer Stelle galt dann das Mindestsatzhonorar nach der HOAI a. F. anstelle des vereinbarten (z. B. Pauschal-) Honorars, was zu erheblichen Honorardifferenzen führen konnte. Jedenfalls, wenn die Konjunkturlage es zulässt, dürfte zu erwarten sein, dass die Auftraggeber versuchen werden, die Planer durch Pauschal- oder Festpreisabreden im Honorar zu deckeln. Schließlich steht nicht mehr zu befürchten, dass der Auftragnehmer unter Berufung auf die Mindestsatzunterschreitung eine sogenannte Aufstockungsklage gegen seinen Auftraggeber führt. Diese Art der Klage hat jedenfalls für Vertragsverhältnisse, die seit dem 01.01.2021 abgeschlossen wurden, keine Aussicht mehr auf Erfolg, da dieser Klageart mit dem Wegfall der verbindlichen Mindestsätze die Grundlage entzogen wurde, soweit eine Honorarvereinbarung in Textform geschlossen wurde.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine mündliche Honorarvereinbarung aufgrund des gesetzlichen Textformerfordernisses nichtig ist, vgl. § 125 S. 1 BGB. Insofern könnten

Bauherren versucht sein, von mündlichen Honorarvereinbarungen, die den Basishonorarsatz überschreiten, Abstand zu nehmen und stattdessen den Planer gemäß § 7 Abs. 1 HOAI auf den Basishonorarsatz zu verweisen. Andersherum bestünde für Architekten und Ingenieure, die sich mündlich auf ein Honorar eingelassen haben, das den Basissatz unterschreitet, die Möglichkeit, gegenüber dem Bauherrn den Basishonorarsatz zu fordern. Beide vorgenannten Vorgehensweisen dürften grundsätzlich erfolversprechend sein, soweit dem im Einzelfall nicht der Einwand von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB entgegensteht.

Wichtig: Die Honorarrechtsschutzversicherungen enthalten regelmäßig die Einschränkung, dass ausschließlich für Honorare Rechtsschutz gewährt wird, denen ein schriftlicher Werkvertrag zugrunde liegt. Sofern Architekten und Ingenieure über eine derartige Honorarrechtsschutzversicherung verfügen, dürfte es für Architekten und Ingenieure aus diesem Grund nach wie vor geboten sein, ihren Werkvertrag einschließlich der Honorarvereinbarung schriftlich zu schließen.

3. Auswirkungen auf die Vergabepraxis von Architekten- und Ingenieurleistungen

Bereits direkt nach dem Urteil des EuGH vom 04.07.2019 – Rs. C-377/17 – sind die öffentlichen Auftraggeber dazu übergegangen, bei der Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen ausdrücklich auch Angebote unterhalb der Mindestsätze der HOAI zu berücksichtigen. Wie uns bekannt ist, führte dies in Einzelfällen bereits dazu, dass – trotz der herrschenden Konjunkturlage – Nachlässe von 10 % auf den Mindestsatz der HOAI in Vergabeverfahren angeboten wurden und den Zuschlag erhielten. Die öffentlichen Auftraggeber werden zwar auch weiterhin die HOAI als Hilfsmittel der Honorarberechnung verwenden, allerdings werden sie auch Angebote berücksichtigen müssen, die den jetzigen Basishonorarsatz unterschreiten, sodass auch hier der Preiskampf eröffnet ist.

4. Zunehmende Relevanz von Nachträgen für Planer

Überall da, wo die Auftragnehmer gezwungen sind, durch die Abgabe sehr günstiger Angebote Aufträge zu generieren, hat sich in der Vergangenheit ein ausgeprägtes Nachtragsmanagement entwickelt, um die beim Vertragsschluss ausgelassenen Honorarpotenziale nachträglich geltend zu machen. Insofern könnte die Deregulierung des Planungshonorars möglicherweise zu spürbar vermehrt geltend gemachten Nachträgen führen, die regelmäßig ein hohes Konfliktpotenzial mit dem Auftraggeber bergen. Wesentlich für ein erfolgreiches Nachtragsmanagement ist in erster Linie die genaue Kenntnis des vertraglich geschuldeten Leistungssolls, sodass die Vertragsgestaltung auch diesbezüglich – neben der Honorarvereinbarung – an Bedeutung gewinnen dürfte.

5. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der Berufs-Haftpflichtversicherung?

Auswirkungen im Umfang des Versicherungsschutzes der Berufs-Haftpflichtversicherung sind derzeit nicht zu erkennen. Die Berufs-Haftpflichtversicherung versichert die gesetzliche Haftpflicht, die mit der Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit verbunden ist. Versicherungsgrundlage ist die im Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit bzw. das Berufsbild. Eine Orientierung, was unter die freiberufliche Tätigkeit/das Berufsbild fällt, können u. a. die jeweiligen Landesarchitekten-/Ingenieurgesetze oder auch die HOAI liefern. Erweiterungen des Berufsbildes durch z. B. neue Gesetze,

Verordnungen oder auch Rechtsprechungen werden in der Regel vom Versicherungsschutz umfasst. Eine Veränderung der Leistungsbilder ist jedoch mit der neuen HOAI nicht erfolgt. Soweit vertragliche Leistungen nach HOAI vereinbart sind, müssen diese zur Vertragserfüllung nach wie vor erbracht werden. Das EuGH-Urteil hat nur die Verpflichtung der Mindest- und Höchstsätze geändert und nicht die HOAI als Ganzes, weitere Regelungen der HOAI sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus bilden die Honorare der Architekten und Ingenieure bei durchlaufenden Jahresversicherungen die Grundlage für die Beitragsermittlung des Versicherungsbeitrages.

Eine Abweichung von diesen Honorarsätzen hatte bisher keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz, woran sich auch mit der neuen HOAI nichts ändert. Eine Ausnahme hierzu ergibt sich nur, soweit der Versicherungsvertrag oder die Versicherungsbedingungen explizit die Einhaltung der HOAI-Honorarsätze mit dem Versicherungsschutz verknüpfen, was jedoch nicht marktüblich ist.

6. Fazit:

Die seit dem 01.01.2021 geltende HOAI verzichtet auf verbindliche Mindest- und Höchstsätze. Darüber hinaus wird mit der novellierten HOAI der Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen stark vereinfacht. Die Abkehr von verbindlichen Mindestsätzen könnte – zumindest in schwächeren Konjunkturphasen – zu starkem Preiswettbewerb führen. Um die günstigen Angebotspreise auszugleichen, könnten sich Architekten und Ingenieure zukünftig – bei genauer Kenntnis ihres vertraglich geschuldeten Planungssolls – eines aktiven Nachtragsmanagements bedienen. Die Gestaltung von Planungsverträgen dürfte demnach zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Gegenüber Verbrauchern wird den Architekten und Ingenieuren bezüglich der Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung eine neue Hinweispflicht auferlegt, die neben bereits bestehende Hinweispflichten gegenüber Verbrauchern tritt (bspw. bezüglich des Sonderkündigungsrechts gem. § 650r Abs. 1 BGB oder eine ggf. erforderliche Widerrufsbelehrung gemäß § 356 Abs. 3 BGB). Für den Vertragsschluss mit Verbrauchern sollten sich die Architekten und Ingenieure insofern schon bei Vertragsanbahnung ihrer Hinweispflichten bewusst sein und diese konsequent umsetzen. Es empfiehlt sich insofern, Muster zu erstellen, auf die dann immer wieder zurückgegriffen werden kann.



Autor



Mona Rizkallah
Syndikusrechtsanwältin
Produktmanagement Planungshaftpflicht
HDI Versicherung AG
Hannover
mona.rizkallah@hdi.de



Autor



Jasper Strehlow
Rechtsanwalt
Leinemann & Partner Rechtsanwälte mbB
Jasper.Strehlow@leinemann-partner.de
Berlin



HDI INGLetter

Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INGLetter

Das umfangreiche
INGLetter-Archiv
zum Nachlesen.

→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG.

Herausgeber/Redaktion: Nicole Gustiné
Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit | HUS Firmen/Freie Berufe |
HDI Vertriebs AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover |
Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de
Bildnachweis: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de
Bau: Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik und Implantatforschung
Bauherr: Staatliches Baumanagement Hannover
Architektur: Henn Architekten
Projektleitung: Susanne Stier
Planungsbeginn und Bauzeit: 2011; 2013–2015

Im Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik und Implantatforschung in Hannover (NIFE) befinden sich Büros und Laborräume für vier wissenschaftliche Einrichtungen zur Entwicklung medizinischer Implantate in den Bereichen Hören, Neurochirurgie, Herz, Kreislauf, Zahn und Skelettsystem. Die beiden Neubauten am Rand des Campusgeländes der Medizinischen Hochschule Hannover stellen 17.400 m² Fläche für die vernetzten Arbeitsplätze von bis zu 300 Mitarbeitern bereit.

Das dreigeschossige Laborgebäude am Stadtfeldamm und das rückwärtige Tierhaus mit zwei Geschossen sind durch einen Gang miteinander verbunden. Prägendes Element des Entwurfs ist eine durchgängige Magistrale. Der Neubau ist ein maßgeblicher Baustein für das Exzellenzprofil der Stadt Hannover als Wissenschaftsstandort im Bereich der Medizintechnik.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.